



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. Januar 2011

Nr. 1

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Homert S. 1 – Antrag der Firma Georg Fischer GmbH, Schlesinger Str. 1, 58791 Werdohl, vom 11. 10. 2010, ergänzt bis zum 2. 12. 2010, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen gemäß § 16 BImSchG S. 2 – 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge S. 4

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Projekt: Einführung und Betrieb eines IT-Verfahrens für „AL-KIS“ (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Herne S. 5 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Weiterentwicklung, den Betrieb und die Beteiligung an den Entwicklungskosten der Portallösung „doMap/reMap“ zwischen der GKD Recklinghausen und der Stadt Dortmund S. 8 –

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Kreisstadt Unna und der Stadt Dortmund S. 14 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 2. Dezember 2010 über die Übernahmender Aufgaben der Verkehrslenkung für den Bereich der Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg durch die Stadt Olsberg im Benehmen mit dem Hochsauerlandkreis S. 19

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2011 S. 20 – Bekanntmachung des Zweckverbandes NWL S. 21 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 21 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 21 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 22 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 22

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

1. 8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Homert

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Homert hat in der Sitzung am 22. 6. 2010 folgende Änderungen der Zweckverbandssatzung beschlossen:

§ 1

Um gemeinsam die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Ausgestaltung des **Verbandsgebiets nach § 2 Abs. 2** zu einem Naturpark ergeben, bilden der Hochsauerlandkreis, der Kreis Olpe und der Märkische Kreis einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298)

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, das **Verbandsgebiet nach Abs. 2** zu einem Naturpark als Erholungsgebiet für die Bevölkerung auszugestalten und zu unterhalten, sowie Maßnahmen zur Verwirklichung

des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend den regionalen Erfordernissen zu treffen. Natur und Landschaft sind so zu schützen und zu pflegen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Lebensgrundlage der Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind. Dabei sind die wirtschaftlichen Belange der Grundbesitzer zu berücksichtigen.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (2) Sie beschließt insbesondere über
- den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - die **Feststellung des Jahresabschlusses** und die Entlastung,
 - die Wahl des **Verbandsvorstehers**,
 - die Entlastung des **Verbandsvorstehers**,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 9

Verbandsvorsteher

(3) Der **Verbandsvorsteher** kann sich im Einverständnis mit der Verbandsversammlung zur Durchführung seiner Aufgaben und der **Finanzbuchhaltung** des Zweckverbandes der Verwaltung seines Kreises oder sonstiger Stellen bedienen.

§ 10
Haushaltswirtschaft (neu)

(1) Der Vorstandsvorsteher bestätigt den vom Geschäftsführer aufzustellenden Entwurf der Haushaltssatzung und legt den bestätigten Entwurf der Versammlung zur Beschlussfassung vor.

(2) Der Vorstandsvorsteher bestätigt den vom Geschäftsführer aufzustellenden Entwurf des Jahresabschlusses und leitet ihn der örtlichen Rechnungsprüfung seines Kreises zu, die als Organ der Eigenprüfung anzusehen ist. Die Versammlung stellt den geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest und beschließt zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandsvorstehers.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die für den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung von Naturpark-Anlagen benötigten Mittel werden durch Zuwendungen der Mitgliedskreise und des Landes sowie durch Spenden aufgebracht.

(2) Die nicht durch Landeszuwendungen und Spenden gedeckten Aufwendungen **bzw. Auszahlungen** für den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung der Naturpark-Anlagen trägt das Mitglied, in dessen Gebiet sie anfallen. Hierunter fallen auch die **Aufwendungen** für Mieten, Pachten und Abfindungen für die Beschaffung von zur Errichtung der Naturpark-Anlagen benötigten Grundstücken.

(3) Die Sauberhaltung der Naturpark-Anlagen (Entleerung der Abfallbehälter und die Reinigung auf den Anlagen sowie in deren Umfeld) obliegt als Teil der Unterhaltung unmittelbar den Verbandsmitgliedern, in deren Gebiet die Anlagen liegen und für die sie **Zuwendungen** an den Zweckverband leisten.

(4) Die **Geschäftsaufwendungen** werden von den Verbandsmitgliedern aufgrund ihrer Flächenanteile am Naturpark getragen, und zwar wie folgt:

Hochsauerlandkreis:	54,2 %
Kreis Olpe:	16,7 %
Märkischer Kreis:	29,1 %

Unter **Geschäftsaufwendungen** sind nur die allgemeinen Verwaltungskosten des Verbandes zu verstehen.

(5) Der nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit den Mitgliedern der Versammlung zustehende Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls wird von den jeweiligen Verbandsmitgliedern gezahlt.

(6) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden vom Vorstandsvorsteher unentgeltlich geführt.

§ 12

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann **zu den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Kosten des Zweckverbandes auch über das Wirksamwerden seines Ausscheidens hinaus in Anspruch genommen werden. Zu den Aufwendungen für die in seinem Gebiet liegenden Naturparkanlagen einschließlich evtl. Rückbaukosten kann es entsprechend § 11 Abs. 1 - 3 bis zur endgültigen Aufgabe der Anlagen herangezogen werden.**

§ 13

Auseinandersetzung

§ 14

Anwendung der Kreisordnung

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im „**Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg**“ veröffentlicht.

§ 16

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde (§ 29 GKG) ist **die Bezirksregierung Arnsberg**.

Brilon, den 30. November 2010

gez. Dr. Karl Schneider

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Vorstehende 8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

31.1.6-07

Arnsberg, den 28. Dezember 2010

Bezirksregierung Arnsberg

L.S.

Im Auftrag:

gez. Normann

(576)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 1

2. Antrag der Firma Georg Fischer GmbH, Schlesinger Str. 1, 58791 Werdohl, vom 11. 10. 2010, ergänzt bis zum 2. 12. 2010, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 1. 2011
53-DO-0107/09/0304.1-Bj

Bekanntmachung

Die Firma Georg Fischer GmbH, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen gemäß § 16 BImSchG auf dem Grundstück Schlesinger Str. 1, 58791 Werdohl, Gemarkung Werdohl, Flur 10, Flurstück 1032 (u. a.).

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

1. Die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Schmelzöfen (interne Bezeichnung D7 und D8) mit einer Schmelzleistung von jeweils 3 t/h sowie einer Warmhaltekapazität von jeweils 6 Tonnen (als Austausch für 2 ältere Öfen).
Die Gesamtleistung der Anlage erhöht sich damit auf 12,5 t/h bzw. 300 t/d.
2. Die tatsächliche Jahreskapazität ist auf max. 95 000 t begrenzt.
3. Die Errichtung von 2 neuen Abluftkaminen (E 101 für D7 und E 102 für D8) nach Demontage von bereits vorhandenen Emissionsquellen.

4. Die Anlage soll kontinuierlich an 7 Tagen der Woche von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden, wobei der Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und Ablieferung nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr stattfindet.

Die Errichtung und der Betrieb der Schmelzöfen erfolgt in einer bereits bestehenden Produktionshalle.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.4 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691), genannten Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

17. 1. 2011 bis einschließlich 16. 2. 2011

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 623 sowie
- im Bauordnungsamt der Stadt Werdohl, Rathausnebengebäude, Lüdenscheider Str. 6, 58791 Werdohl, Zimmer 251,

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter Tel.-Nr.: 0231/5415-593 oder 02931/82-5301, für die Stadt Werdohl unter Tel.-Nr.: 02392/917-336.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **17. 1. 2011** bis einschließlich **2. 3. 2011** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einsprechenden enthalten.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angabe nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin findet am

**13. 4. 2011, um 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Werdohl, großer
Sitzungssaal, Zimmer 13, Goethestr. 51,
58791 Werdohl,**

statt.

Falls erforderlich kann der Termin am 14. 4. 2011, um 9.00, Uhr fortgesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber, ob der o. g. Erörterungstermin stattfindet. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Sollten während der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingehen, findet der o. g. Erörterungstermin nicht statt. Über diesen Wegfall des Erörterungstermins erfolgt keine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Erörterung haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder des Antragstellers erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Schmelzanlage gehört weiterhin zu den unter Nummer 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Neufassung vom 24. 10. 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert am 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163) genannten Anlagen.

Somit war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben der UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt durch diese Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg und im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens in den örtlichen Tageszeitungen. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 623, sowie bei der Stadt Werdohl, Lüdenscheider Str. 6, 58791 Werdohl, Zimmer 251, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Bajer

(671)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 2

3. 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge hat in der Sitzung am 14. 4. 2010 folgende Änderungen der Zweckverbandssatzung beschlossen:

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, **das Verbandsgebiet nach § 3** zu einem Naturpark als Erholungs- und Freizeitgebiet für die Bevölkerung auszugestalten und zu unterhalten sowie Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend den regionalen Erfordernissen zu treffen.

Natur und Landschaft sind so zu schützen und zu pflegen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind. Dabei sind die wirtschaftlichen Belange der Grundbesitzer zu berücksichtigen.

§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (2) Sie beschließt insbesondere über
- die Auflösung des Zweckverbandes,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Wahl des Verbandsvorstehers,
 - den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - die **Feststellung des Jahresabschlusses**,
 - die Entlastung des Verbandsvorstehers.

§ 10 Verbandsvorsteher

(4) Der Verbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der **Finanzbuchhaltung** des Zweckverbandes der Verwaltung seines Kreises oder sonstiger Stellen bedienen.

§ 11 Haushaltswirtschaft (neu)

(1) **Der Verbandsvorsteher bestätigt den vom Geschäftsführer aufzustellenden Entwurf der Haushaltssatzung und legt den bestätigten Entwurf der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.**

(2) **Der Verbandsvorsteher bestätigt den vom Geschäftsführer aufzustellenden Entwurf des Jahresabschlusses und leitet ihn der örtlichen Rechnungsprüfung seines Kreises zu, die als Organ der Eigenprüfung anzusehen ist. Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest und beschließt zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Sie entscheidet über die Entlastung des Verbandsvorstehers.**

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die für den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung von Naturpark-Anlagen benötigten Mittel werden durch Zuwendungen der Mitgliedskreise und des Landes sowie durch Spenden aufgebracht.

(2) Die nicht durch Landeszuwendungen und Spenden gedeckten Aufwendungen **bzw. Auszahlungen** für den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung der Natur-

park-Anlagen trägt das Mitglied, in dessen Gebiet sie anfallen. Hierunter fallen auch die **Aufwendungen für Mieten, Pachten und Abfindungen** für die Beschaffung von zur Errichtung der Naturpark-Anlagen benötigten Grundstücken.

(3) Die Deckung der Personal- und **Geschäftsaufwendungen** wird von den Verbandsmitgliedern im Wege der Kostenerstattung wie folgt herbeigeführt:

Hochsauerlandkreis:	35,6 %
Kreis Olpe:	14,1 %
Kreis Siegen-Wittgenstein:	50,3 %

Bei den **Personalaufwendungen** handelt es sich um die anteiligen Personalkosten des Geschäftsführers und etwaiger weiterer Dienstkräfte.

Unter **Geschäftsaufwendungen** sind nur die allgemeinen Verwaltungskosten des Verbandes zu verstehen.

(4) Der nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit den Mitgliedern der Verbandsversammlung zustehende Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls wird von den jeweiligen Verbandsmitgliedern gezahlt.

(5) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden vom Verbandsvorsteher unentgeltlich geführt.

§ 13

Auseinandersetzung

§ 14

Anwendung der Kreisordnung

§ 15

Bekanntmachungen

§ 16

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde (§ 29 GKG) ist **die Bezirksregierung Arnsberg**.

§ 17

Inkrafttreten

35/84-00/1

Meschede, den 1. Dezember 2010

gez. Dr. Karl Schneider

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Vorstehende 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

31.1.6-07

Arnsberg, den 27. Dezember 2010

Bezirksregierung Arnsberg

L.S.

Im Auftrag:

gez. Normann

(478)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 4

3

Kommunal-Angelegenheiten

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Projekt: Einführung und Betrieb eines IT-Verfahrens für „ALKIS“ (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Herne

Präambel

I.

Das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) ist ein Standard der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV). Der Einsatz von ALKIS wird im Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 1. März 2005 vorgeschrieben (Katastermodernisierungsgesetz). Unter ALKIS sollen die bisher getrennt geführten Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) integriert und zusammengeführt werden.

II.

Zwischen dem Amt für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster der Stadt Bochum und dem Fachbereich Vermessung und Kataster der Stadt Herne besteht eine intensive fachliche Zusammenarbeit, die durch einen entsprechenden Kooperationsvertrag erklärt wurde. Durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll auch die gemeinsame DV-technische Einführung und Nutzung des neuen Systems ALKIS gefestigt und fortgeführt werden.

III.

Die IT-Bereiche der Städte Herne und Bochum arbeiten bereits beim Betrieb des Automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) zusammen. Sie beabsichtigen, diese Kooperation auf Dauer fortzusetzen. Daher ist es naheliegende Absicht beider Einrichtungen, die Zusammenarbeit auch auf den Geodatenbereich zu beziehen und die derzeit im Einsatz befindlichen „Alt“-Verfahren durch ein gemeinsam betriebenes modernes Client/Server-basierendes Verfahren abzulösen.

Die Zusammenarbeit der beiden Kommunen ist auf Dauer ausgelegt und geschieht auf Basis des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. Januar 1985 (ADV – Organisationsgesetz – ADVG NRW), GV. NRW S. 41.

Die Kooperation bildet – auch unter dem Aspekt der derzeit besonders schwierigen finanziellen Situation – einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg zur effektiven Nutzung moderner IT-Ressourcen, zum Erhalt des Niveaus und der Leistungsfähigkeit im Bereich Geodaten und letztlich zur zeitnahen Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften. Ziel ist es, IT-Kompetenzen zu bündeln und praktikable, effiziente und sichere IT-Lösungen zu möglichst geringen Kosten anzubieten. Diese Form der kommunalen Zusammenarbeit erzeugt höchst wirtschaftliche Positiveffekte für beide Kommunen.

Die Stadt Herne und die Stadt Bochum schließen auf Basis der §§ 1 und 23 Abs. 1 erster Halbsatz des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), in der derzeit gel-

tenden Fassung – GkG – die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Die Städte Herne und Bochum, sowie die bereits mit der Stadt Bochum kooperierende Stadt Dortmund, streben an, weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts in die IT-Kooperation mit aufzunehmen.

§ 1

Die Stadt Herne beabsichtigt das heute im Einsatz befindliche Verfahren AEDIDB durch ein modernes Client/Server-basierendes Verfahren abzulösen. Die Verfahrenseinführung und der anschließende technische Betrieb (Serverbetrieb) sollen von der Stadt Bochum nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchgeführt werden. Die Stadt Bochum setzt als Verfahren die 3A-Produktlinie der AED-SICAD AG ein.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Übernahme von Aufgaben sowie den Leistungsaustausch zwischen der Stadt Herne und der Stadt Bochum zu regeln.

Folgende Leistungspakete werden durch die Stadt Bochum erbracht:

1. Einführung

Das Verfahren 3A für die Stadt Herne wird in einer eigenständigen Instanz auf der Bochumer Systemumgebung implementiert und betrieben. Die Einführung beinhaltet den Aufbau einer Test- und Produktionsumgebung sowie das Durchführen von technischen Tests und die Einführung des Verfahrens. Der Erwerb der notwendigen Lizenzen für das Verfahren der 3A-Produktlinie obliegt der Stadt Herne.

Der Einführung liegen folgende Leistungen zugrunde:

- technische Projektleitung und -management
- Erstellung und Abstimmung eines Projektplanes
- technische Unterstützung bei der Altdatenübernahme
- technische Koordination
- Nutzung einer Projektdatenbank
- Aufbau eines Test- und Produktionssystems
- Organisation und Durchführung von Schulungen durch die Fa. AED-SICAD AG
- Produktivsetzung des Verfahrens
- Unterstützung bei der Beteiligung von Personalrat, Rechnungsprüfungsamt und behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Vorgehensweise und Form der Zusammenarbeit (Abwicklungsmodalitäten) wird im Rahmen der noch detailliert festzulegenden Projektorganisation zwischen der Stadt Herne und der Stadt Bochum näher beschrieben.

2. Betrieb

Die Stadt Bochum erbringt folgende Leistungspakete:

- Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur und der dazugehörigen Basis-Software
- Sicherstellung des laufenden Betriebs, inkl. Störungsmanagement
- Veränderungsmanagement (inkl. Installations- und Upgrademanagement)

Inhalte und Umfang der Leistungspakete sowie Aussagen zu den Betriebs-, Online-, Service- Reaktions- und Wiederherstellzeiten sind detailliert im Leistungskatalog aufgeführt.

3. Rahmenbedingungen

Unterstützungsleistungen der Stadt Herne sind Voraussetzung für die Leistungserbringung durch die Stadt Bochum. Die Stadt Bochum erbringt nachfolgend aufgeführte Leistungen:

- Durchführung der Vertragsadministration
 - Benutzerverwaltung
 - Abwicklung mit Software-Herstellern begleiten
 - Begleitung der Übernahme der Daten aus den Altverfahren in das Verfahren 3A
 - Second-Level-Support
- Informationsmanagement (gemeinsam mit der Stadt Bochum von Fall zu Fall abzusprechen)
 - Kontaktstelle für technische Anfragen im 3A-Umfeld
 - Info-Aufbereitung und Verteilung
 - Referenzbesuche und Informationsveranstaltungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Räumen bei Besprechungen)
- Prüfen der Beteiligung und ggf. Beteiligung anderer Fachbereiche
- Erstellen eines Datensicherheitskonzeptes
- Abnahme des einzusetzenden Verfahrens (Patches, Updates, Releases) vor der Produktivsetzung

Die Stadt Herne benennt Ansprechpartner, die qualifizierte, fachliche Auskünfte geben können, damit die Stadt Bochum die im § 2 unter Punkt 1 und 2 der Vereinbarung genannten Leistungen erfüllen kann (§ 6).

§ 3

Zusammenarbeit

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

§ 4

Funktionsfähigkeit und Abnahme

Das Verfahren/die Programmierung der erforderlichen IT-Komponenten muss von der Stadt Herne getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens-/ Programmfreigabe). Die Leistung gilt 3 Wochen nach Übergabe als abgenommen, es sei denn es liegt noch eine schriftliche Mängelbeseitigungsanzeige bei der Stadt Bochum vor. In diesem Fall gilt die Leistung nach Beheben des Mangels, in Form einer schriftlichen Abnahmeerklärung, als abgenommen. Die systemtechnische Freigabe erfolgt durch die Stadt Bochum in enger Kooperation mit der Herstellerfirma AED-SICAD AG. Die Leistungsabnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verweigert werden.

§ 5

Kostenregelung

Die in § 2 genannten Leistungspakete werden wie folgt fakturiert:

1. Einführung

Die Gesamtkosten der Einführung setzen sich wie folgt zusammen

- Beratungs- und Betriebsaufwand der Stadt Bochum
- externe Dienstleistungen

und werden in gleich großen Anteilen auf alle kooperierenden Gebieteskörperschaften umgelegt.

Der Stadt Herne wird ihr Anteil in vier gleich großen Teilbeträgen in Rechnung gestellt. Erstmals 2010, dann fortlaufend jährlich zum 30. Juni bis einschließlich 2013.

Die im Rahmen der externen Leistungserbringung durch die Fa. AED-SICAD AG in Rechnung gestellten Reise- und Übernachtungskosten werden nach Aufwand abgerechnet.

2. Betrieb

Die Kosten für die einzelnen Leistungspakete setzen sich zusammen aus:

- Beratungs- und Betriebsaufwand der Stadt Bochum, Wartungsaufwand
- externe Dienstleistungen

Die Gesamtkosten für den Betrieb des Verfahrens werden zwischen allen kooperierenden Gebietskörperschaften nach Flächengröße in Hektar proportional verteilt.

Der Stadt Herne werden ab 2010 vierteljährlich jeweils zur Mitte eines Quartals die anteiligen Betriebskosten in Rechnung gestellt.

Darüber hinausgehende vertragsbezogene Leistungen, die zur Produktionstüchtigkeit des Verfahrens erforderlich sind und mengenmäßig oder der Art nach nicht im Leistungskatalog erfasst sind, werden nach Aufwand, anhand von entsprechenden Tätigkeitsnachweisen, abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt gemäß den vereinbarten Stunden-/Tagessätzen (zurzeit **75 EUR/600 EUR**).

3. Kostenanpassung

3.1 Kostenanpassung für den laufenden Betrieb

Die Stadt Bochum behält sich begründete Kostenanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Softwarelieferanten) vor. Entsprechende Erhöhungsverlangen sind der Stadt Herne 3 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Kostenanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.

Die Stadt Herne ist berechtigt, innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit der Frist von 6 Monaten zu kündigen. Preiserhöhungen, die ausschließlich auf einer rechnerischen Weitergabe preisbildender Faktoren, die nicht dem Einfluss der Stadt Bochum unterliegen, basieren, begründen kein Kündigungsrecht.

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Stadt Herne die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

3.2 Kostenanpassungen bei Erweiterung der Kooperation

Sofern weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts das ALKIS-Verfahren einführen und/oder bei der Stadt Bochum betreiben lassen wollen, sind die anteiligen Kosten neu zu kalkulieren und die Erfolge zwischen allen Beteiligten einvernehmlich aufzuteilen:

- Die Kostenaufteilung für die Einführung ist neu zu kalkulieren und Überzahlungen sind zu erstatten.

- Die Kosten für den laufenden Betrieb sind nach der Summe der im ALKIS verwalteten Flächen der beteiligten Gebietskörperschaften anteilig neu zu kalkulieren.

4. Rechnungsstellung

Der Rechnungsbetrag ist vier Wochen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig und auf das Konto der Stadt Bochum, Nr. 1 217 850 bei der Sparkasse Bochum (BLZ 430 500 01) unter dem Kassenzeichen 9201800003910 zu überweisen.

§ 6

Ansprechpartner

Die Stadt Herne benennt verantwortliche Ansprechpartner/innen für kaufmännische, inhaltliche und organisatorische Fragestellungen, die sich im Zusammenhang der Leistungserbringung ergeben. Ggf. erforderliche Entscheidungen werden von dem/der Ansprechpartner/-in herbeigeführt bzw. getroffen.

Ansprechpartner/in für die Leistungserbringung und Auftragsdurchführung / Projektabwicklung sowie kaufmännischen und vertraglichen Angelegenheiten bei der Stadt Bochum ist die Leitung der Datenverarbeitung oder dessen ausdrücklich für diesen Vertrag beauftragte Mitarbeiter/in.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen

Die Stadt Herne und die Stadt Bochum verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar sind.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

§ 8

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Laufzeit von zunächst 2 Jahren geschlossen. Beide Seiten streben eine langfristige Zusammenarbeit an.

Die Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vertragspartner ist spätestens 18 Monate vor Laufzeitende schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 2 Jahre.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Bochum durch die Stadt Herne erstattet.

§ 9

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Bochum die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Bochum keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Bochum in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Herne unverzüglich schriftlich an.

Die Stadt Herne ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Bochum die Leistungen ohne besondere Aufforderung wieder auf.

§ 10

Vergabe an Dritte

Die Stadt Bochum ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Arbeitsaufträge durch Dritte erledigen zu lassen.

Die Stadt Bochum räumt der Stadt Herne bei der Vergabe an Dritte ein Zustimmungsvorbehalt ein. Die Zustimmung kann von der Stadt Herne nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Die durch Dritte entstehenden Kosten sind, soweit sie den Leistungsbeschreibungen in § 2 entsprechen, durch die Kostenregelungen in § 5 abgegolten.

§ 11

Datenschutz

Es gelten die für den Datenschutz gültigen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 12

Gewährleistung und Haftung/Nutzungsrecht

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Vertragsparteien einigen sich darauf, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung eines Gerichtes nachweislich eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

Bochum, den 22. 11. 2010	Herne, den 25. 11. 2015
Stadt Bochum	Stadt Herne
gez. Ottilie Scholz	gez. Horst Schiereck
Die Oberbürgermeisterin	Der Oberbürgermeister

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Projekt: Einführung und Betrieb eines IT-Verfahrens für „ALKIS“ (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6-01

Arnsberg, den 27. Dezember 2010

Bezirksregierung Arnsberg

L.S. Im Auftrag:
gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

31.1.6-01

Arnsberg, den 27. Dezember 2010

Bezirksregierung Arnsberg

L.S. Im Auftrag:

gez. Normann

(1512) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 5

5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Weiterentwicklung, den Betrieb und die Beteiligung an den Entwicklungskosten der Portallösung „doMap/reMap“ zwischen der GKD Recklinghausen und der Stadt Dortmund

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

1 Präambel

Im Aktionsplan Deutschland-Online haben die Regierungschefs des Bundes und der Länder entschieden, dass eine abgestimmte Kommunikationsinfrastruktur der Deutschen Verwaltung auf- und ausgebaut wird.

Eine moderne öffentliche Verwaltung ist Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands. eGovernment leistet dazu einen entscheidenden Beitrag. Die Qualität des IT-Einsatzes und die Online-Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen sind ein Standortfaktor für die einzelnen Länder und Kommunen, vor allem aber auch für Deutschland insgesamt.

Für den optimalen Einsatz moderner Informationstechnologie ist daher eine umfassende Integration von Verwaltungsprozessen – auch ebenenübergreifend – notwendig. Diesem Ziel steht gegenwärtig die heterogene IT-Landschaft von Bund, Ländern und Kommunen entgegen. Gutes eGovernment erfordert medienbruchfreie Abläufe innerhalb der einzelnen Verwaltungsebenen und zwischen ihnen.

Die Stadt Dortmund hat auf Basis lizenzpflichtiger Software das Rathausportal „doMap“ entwickelt. Diese Portallösung dient als Schnittstelle zwischen Bürgern/Wirtschaft und der Verwaltung. Der Forderung im Sinne der eGovernment-Entwicklung in Deutschland möglichst viele Behördenkontakte auf elektronischem Weg zu ermöglichen wird damit Rechnung getragen.

Über Jahre hat die Stadt Dortmund das Rathausportal „doMap“ zu einer Transaktionsplattform erweitert, an die auch aktuell immer weitere verwaltungsinterne Fachverfahren angebunden werden. Im Rahmen der jahrelangen Entwicklungen wurde auch die Portallösung „doMap“ selbst zu einem urheberrechtlich geschützten Werk. Dieses Werk

eröffnet auch anderen Stellen die Möglichkeit, an den Erfahrungen und Entwicklungen der Stadt Dortmund im Zusammenhang mit eGovernment zu partizipieren.

Die GKD Recklinghausen beabsichtigt die Portallösung unter der Bezeichnung „reMap“ den Kunden des Zweckverbandes zur Verfügung zu stellen.

2 Gegenstand der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Übernahme von Aufgaben sowie den Leistungsaustausch zwischen der Stadt Dortmund und der GKD Recklinghausen zu regeln.

2.1 Nutzungsrecht an der Portallösung

Die GKD Recklinghausen beteiligt sich an den Entwicklungskosten der Portallösung „doMap“. Im Gegenzug erhält die GKD Recklinghausen das nicht übertragbare, nicht ausschließliche, zeitlich, sachlich und räumlich uneingeschränkte Recht, die Portallösung „doMap“ mit dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung aktuellen Entwicklungsstand für sich und die Kunden des Zweckverbandes unter der Bezeichnung „reMap“ zu nutzen und an die eigenen Bedürfnisse anzupassen und weiter zu entwickeln.

Die GKD Recklinghausen räumt der Stadt Dortmund ein nicht ausschließliches, zeitlich, sachlich und räumlich uneingeschränktes Recht ein, diese Weiterentwicklungen und Anpassungen zu nutzen und zu bearbeiten.

Die GKD Recklinghausen informiert die Stadt Dortmund fortlaufend schriftlich über Weiterentwicklungen, Anpassungen sowie die Ausweitung des Kundenkreises bezogen auf die „reMap“ und willigt ein, dass diese Informationen an andere Kooperationspartner der Stadt Dortmund weitergegeben werden.

Die Portallösung „doMap“ basiert auf weiterer lizenzpflichtiger Software (Infrastruktursoftware, Datenbanksoftware, weitere Fachverfahren ...). An dieser weiteren lizenzpflichtigen Software wird mit dieser Vereinbarung kein Nutzungsrecht übertragen.

2.2 Betrieb der Portallösung

Die GKD Recklinghausen überträgt den Betrieb der Portallösung „reMap“ auf die Stadt Dortmund.

Die GKD Recklinghausen stellt für den Betrieb der „reMap“ erforderlichen Softwarelizenzen bei. Dies beinhaltet auch die Beistellung neuerer Versionen der eingesetzten Software nach Abstimmung mit der Stadt Dortmund, soweit dies systemtechnisch oder zur Vorbeugung von Störungen erforderlich ist.

Ausgenommen hiervon sind Lizenzen für Server-Betriebssysteme und Virtualisierungssoftware. Diese Lizenzen werden im Rahmen der Betriebsführung von der Stadt Dortmund gestellt. Dies gilt ebenfalls für die Softwarelizenzen, die für die im Rahmen der Betriebsführung erforderliche Datenspeicherung und Datensicherung erforderlich sind.

Einzelheiten hierzu sind in der Leistungsbeschreibung geregelt.

Siehe Anlage 1 auf den Seiten 11 bis 13.

Die GKD Recklinghausen wirkt mit bei der Beseitigung von Störungen. Hierzu sorgt die GKD

Recklinghausen für qualifizierte Störungsbeschreibungen. Soweit erforderlich gewährleistet die GKD Recklinghausen den Zugang bzw. Zugriff auf gestörte Komponenten. Die GKD Recklinghausen übermittelt sämtliche Störungsmittelungen, die in die Betriebszuständigkeit der Stadt Dortmund fallen, an die von der Stadt Dortmund benannte Adresse.

Siehe Anlage 2 auf den Seiten 13 und 14.

Vor Übersenden einer Störungsmittelung prüft die GKD Recklinghausen, ob die Störungsbearbeitung in ihrer Betriebszuständigkeit liegt. Ausnahme: Datenrücksicherungsaufträge meldet die GKD Recklinghausen immer wie in Anlage 2 „Service Level Agreement“ beschrieben.

Die genaue Beschreibung des Vereinbarungsgegenstandes ergibt sich aus den Anlagen:

- Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“
- Anlage „Projekte und Weiterentwicklung“

Der Betrieb der „reMap“ erfolgt parallel zum Betrieb „doMap“ auf einer eigenen virtuellen Infrastruktur (Housing statt Hosting). Für den Betrieb der Portallösungen benötigte Ressourcen werden soweit möglich gemeinsam genutzt. Die GKD Recklinghausen erstattet die anteiligen Kosten für diese Ressourcen im Rahmen der Kostenerstattung für den Betrieb.

Der Umzug in eine andere Betriebsumgebung stellt eine gravierende Änderung des Leistungsumfanges dar. Sie erfordert daher in jedem Fall eine Vertragsanpassung und ist nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

2.3 Weiterentwicklung der Portallösung

Künftige Entwicklungen und Erweiterungen der Portallösung sollen gemeinsam erfolgen und gemeinsam genutzt werden.

Die Kooperationspartner unterstützen sich bei der Weiterentwicklung. Sie beteiligen sich jeweils mit möglichst gleicher Kapazität und gleichwertigem Knowhow. Der Umfang der Personalkapazität wird in der jeweiligen Projektvereinbarung geregelt.

Einmal pro Jahr erfolgt eine Abstimmung auf Leistungsebene hinsichtlich der Entwicklungsziele und des erforderlichen Ressourceneinsatzes. Im Rahmen dieser jährlichen Abstimmung erfolgt auch die Beurteilung, ob bzw. in welchem Umfang eine Weiterentwicklung für einen oder beide Kooperationspartner von Nutzen ist.

Das Ergebnis der Verabredungen wird schriftlich in der Anlage „Projekte und Weiterentwicklung“ festgehalten. Die Kooperationspartner führen bezüglich der bei ihnen entstandenen Kosten Aufzeichnungen und stellen diese dem anderen Kooperationspartner zur Verfügung.

Details werden jeweils in einzelnen Projektvereinbarungen mit Bezug zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

3 Zusammenarbeit

Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die GKD Recklinghausen wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen unterstützen. Sie wird ihr insbesondere erforderliche Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Beide Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Sie unterlassen es, Mitarbeiter/innen des Partners abzuwerben.

Die Partner beachten die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.

4 Kostenerstattung

4.1 Nutzungsrecht an der Portallösung

Die GKD Recklinghausen beteiligt sich durch Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von **92 000,- EUR** an den bisherigen Entwicklungskosten der Portallösung.

4.2 Betrieb der Portallösung

Die Höhe der Kostenerstattung für die in der Anlage 1 „Leistungsbeschreibung Betrieb“ vereinbarten Leistungen beträgt zur Zeit jährlich **102 000,- EUR**.

Die Höhe der Erstattung wird auf Grundlage der entstandenen Kosten (Sach- und Personalkosten) bei der Stadt Dortmund sowie ggf. absehbarer Änderungen, nach Abstimmung mit der GKD Recklinghausen jeweils bis zum 31. 3. mit Wirkung zum 1. 1. des laufenden Jahres neu festgesetzt.

4.3 Weiterentwicklung der Portallösung

Die im Rahmen der Weiterentwicklung, einschließlich der Anpassung der Portallösung bei den Kooperationspartnern entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgerechnet.

Bringt ein Kooperationspartner mehr ein als der andere oder ist der Nutzen nur für einen der Kooperationspartner gegeben, wird die Differenz der Personalkosten mit zurzeit 75 EUR/Std. und der Sachkosten (soweit entstanden) in der Höhe der tatsächlichen Kosten ausgeglichen.

4.4 Sonstige Anpassungen der Kostenerstattung

Die Stadt Dortmund behält sich auch im laufenden Kalenderjahr begründete Anpassungen der für den Betrieb der Portallösung vereinbarten Kostenerstattung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Softwarelieferanten) vor. Entsprechende Erhöhungsverlangen sind der GKD Recklinghausen 3 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Anpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.

Im Falle der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst kann auch der vereinbarte Stundensatz von beiden Kooperationspartnern unter Einhaltung der vorgenannten Fristen angepasst werden.

Die GKD Recklinghausen ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Preiserhöhungen, die ausschließlich auf einer rechnerischen Weitergabe preisbildender Faktoren, die nicht im Einfluss der Stadt Dortmund liegen, basieren, begründen kein Kündigungsrecht.

4.5 Beistandsleistung der Verwaltung

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat der Leistungsempfänger die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

4.6 Reisekosten und Nebenkosten

Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet. Reisezeiten werden nicht gegenseitig aufgerechnet bzw. angerechnet.

4.7 Fälligkeit

Die Zahlung der vereinbarten Beträge erfolgt

- für die Beteiligung an den Entwicklungskosten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einmalig mit **92 000,- EUR**,
- für den Betrieb der Portallösung „reMap“ jährlich in Höhe von **102 000,- EUR** aufgeteilt in 4 Teilbeträgen jeweils zur Mitte eines Quartals

und

- für die Weiterentwicklung der Portallösung jährlich bzw. nach Vereinbarung auf Grundlage sachlich und rechnerisch prüffähiger Unterlagen, z. B. Protokolle der Abstimmungsgespräche, Tätigkeitsnachweise, Anlage „Projekte und Weiterentwicklung“, Projektvereinbarungen.

Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

Rechnungen werden 30 Tage nach Eingang beim Kooperationspartner oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt.

Rechnungen der Stadt Dortmund:

Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) unter Angabe des in der Rechnung aufgeführten Ordnungsmerkmals der Stadt Dortmund zu überweisen.

Rechnungen der GKD Recklinghausen:

Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der GKD Recklinghausen, Konto-Nr. 110 154 76 bei der Sparkasse Vest Recklinghausen (BLZ 426 501 50) unter Angabe des in der Rechnung aufgeführten Ordnungsmerkmals der GKD Recklinghausen zu überweisen.

5 Inkrafttreten, Beendigung und Rückabwicklung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Der Betrieb gemäß Ziffer 2.2 beginnt frühestens am 1. des Monats nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Die Stadt Dortmund informiert die GKD Recklinghausen, sobald die Aufnahme des Betriebes erfolgen kann.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren geschlossen. Drei Monate vor Ablauf der 2-Jahresfrist kann die Vereinbarung von jedem Kooperationspartner schriftlich gekündigt werden. Unterbleibt eine Kündigung zu diesem Zeitpunkt, verlängert sich die Vereinbarung um jeweils ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann von jedem Kooperationspartner drei Monate vor Ablauf der jeweiligen weiteren Jahresfrist schriftlich gekündigt werden.

Die Kosten der für Betriebsführung von der Stadt Dortmund bereitgestellten Infrastruktur sind in dem unter Ziffer 4.2 aufgeführten Betrag eingerechnet. Die Kosten wurden auf eine Nutzungsdauer von 4 Jahren umgelegt. Bei einer Beendigung der Kooperation vor Ablauf dieser geplanten Nutzungsdauer erstattet die GKD Recklinghausen den noch fehlenden Betrag, soweit die Stadt Dortmund diese Hard- und Software nicht anderweitig einsetzen kann.

Nach Beendigung der Vereinbarung händigen sich die Kooperationspartner sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstellt wurden, gegenseitig aus. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der GKD Recklinghausen ausgehändigt.

Im Falle einer kompletten oder teilweisen Beendigung der Zusammenarbeit regeln die Parteien im Wege einer Aufhebungsvereinbarung die Einzelheiten bezüglich der Beendigung der Zusammenarbeit.

In jedem Fall verbleiben die Rechte an der Portallösung und allen bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Weiterentwicklungen bei der Stadt Dortmund und bei der GKD Recklinghausen (vgl. Ziffer 2.1). Bezüglich der Weiterentwicklungen durch die GKD Recklinghausen nach Beendigung der Vereinbarung gilt Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung.

6 Informations- und Wissensaustausch

Die Parteien vereinbaren regelmäßige Informations- und Abstimmungsgespräche, in denen gemeinsame Entwicklungsmöglichkeiten, Synergieeffekte und Vorgehensweisen erarbeitet und dokumentiert werden.

Die abgestimmten Projekte und Weiterentwicklungen der Portallösung werden in der Anlage „Projekte und Weiterentwicklungen“ chronologisch aufgeführt.

7 Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

Macht ein Dritter gegenüber der GKD Recklinghausen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die GKD Recklinghausen von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Geht dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Verein-

Sachbearbeiterportal (zur Bearbeitung der Aufträge, Extranet)

- des Portalservers (inkl. Installation (IBM Websphere 6.1), inkl. WebContentManagement System (IBM WCM)) (Lizenzbeistellung durch GKD Recklinghausen)
- der notwendigen Seiteninhalte, Navigationsstruktur, Layoutbogen (Musterstadt) inkl. Eingabe-, Ausgabe und Menü-Schablonen (keine Individualisierung! Clone der doMap) und inkl. Muster eines Produkt-, Fachbereichs- und Lebenslagenkatalogs
- der Registrierungs- und Freischaltdialoge für die Nutzerverwaltung gegenüber dem Nutzer-Directory (Der IBM Tivoli Directory Server (TDS) wird durch die GKD Recklinghausen beigestellt, vgl. 1.2 - IBM Websphere Portalserver)
- der Auftragsverwaltung basierend auf dem doMap-Auftragsmanagement und der Anbindung TSRM (Lizenzbeistellung GKD Recklinghausen) inkl. Musterprozess
- des „Geschäftsvorfalls Gewerbeanmeldung“ in Verbindung mit dem migewa-Server (Beistellung GKD Recklinghausen), vorbehaltlich einer abgenommenen Realisierung

Zusätzlich gewährleistet die Stadt Dortmund

- die Mitnutzung der Serverinfrastruktur der Stadt Dortmund, soweit im Rahmen der bereitgestellten und betriebenen virtuellen Umgebung erforderlich
- die Mitnutzung der Netzinfrastruktur der Stadt Dortmund zur Bereitstellung der Inhalte des Portals im Internet bis zum Internetprovider
- die Mitnutzung der Email-Infrastruktur der Stadt Dortmund zum Versenden der Benachrichtigungen an die Internetnutzer und Mitarbeiter/Sachbearbeiter
- die ordnungsgemäße komplette Datensicherung der virtuellen Maschinen
- die Mitnutzung von erforderlichem SAN-Speicherplatz in einer Größenordnung von zurzeit 360 GB
- die ordnungsgemäße Lizenzierung
 - der Windows Server (soweit erforderlich)
 - der Linux Server (soweit erforderlich)
 - im Rahmen der virtuellen Umgebung (soweit erforderlich)
 - im Rahmen der Datensicherung (soweit erforderlich)
 - im Rahmen des SAN-Betriebes

1.2 Leistungen der GKD Recklinghausen

- Beistellung der für den Betrieb notwendigen Softwarelizenzen mit Ausnahme der unter Punkt 1.1 aufgeführten Lizenzen.

Beizustellen sind im Rahmen der ersten Bereitstellung der Portallösung „reMap“ (als Clone der Dortmunder Umgebung) folgende Lizenzen:

- reMap (Nutzungsrecht)
- IBM Websphere Portalserver mindestens Version 6.1 (für 1x1Prozessor)
In den Lizenzen sind für die Nutzung produktbezogene IBM DB2 und IBM HTTP-Server enthalten.

Im Installationspaket sind enthalten: IBM Tivoli Directory Server (TDS) 6.1 Client-Server with entitlement, GSKit 7.0.3.30 (tar file) for linux-ia32, Multilingual(C12VTML)

WebSphere Portal V6.1.0.1 - WebSphere Portal Enable for Linux on x86, V6.1.0.1 Multilingual eAssembly(CR749ML)

Aktuell ist die Version 6.1.5

- IBM Tivoli Service Request Manager (TSRM) mindestens Version 7.1 (für 1x1Prozessor)
IBM Tivoli Service Request Manager V7.1.0 eAssembly, Multiplatforms, Multilingual - (with April 09 refresh)(CR6RZML)

- Eigene Fachverfahren inkl. Schnittstellen zur re-Map als erreichbaren Dienst

Im Rahmen der Weiterentwicklung sind ggf. weitere Lizenzen beizustellen, wie

- IBM Websphere Applikation Server mindestens Version 7.0 (für 2x2Prozessoren)

In den Lizenzen sind für die Nutzung produktbezogene IBM HTTP-Server-Lizenzen enthalten. Ab 2 Servern wird zum Bereitstellen der „Enterprise Anwendung“ doMap der Deploymentmanager (s. u.) zur Verwaltung eingesetzt.

- IBM WebSphere Application Server Network Deployment (Deploymentmanager) V7.0 for Linux on x86-32 bit, Multilingual eAssembly (CR786ML)

- IBM Tivoli Access Manager (TAM) for e-business for Linux on x86 Series v6.1 for Tivoli Identity and Access Manager v1.0 eAssembly, Multilingual(CR7YKML)...

In einigen Fällen ist es notwendig IBM TAM (Tivoli Access Manager) in Verbindung mit dem Portalserver zu betreiben (geschäftsvorfallabhängig)

- IBM Websphere Portalserver mindestens Version 6.1 (Erweiterung auf 2x2Prozessoren)

In den Lizenzen sind für die Nutzung produktbezogene IBM DB2 und IBM HTTP-Server enthalten.

Ab 2 Servern wird zum Bereitstellen und Verwalten der „Enterprise Anwendung“ doMap der Deploymentmanager eingesetzt.

Im Installationspaket sind bei entsprechender Vereinbarung mit der IBM enthalten:

IBM Tivoli Directory Server (TDS) 6.1 Client-Server with entitlement, GSKit 7.0.3.30 (tar file) for linux-ia32, Multilingual(C12VTML)

WebSphere Portal V6.1.0.1 - WebSphere Portal Enable for Linux on x86, V6.1.0.1 Multilingual eAssembly(CR749ML)

Aktuell ist die Version 6.1.5

- IBM Tivoli Service Request Manager (TSRM) mindestens Version 7.1 (Erweiterung auf 1x2Prozessor)

IBM Tivoli Service Request Manager V7.1.0 eAssembly, Multiplatforms, Multilingual - (with April 09 refresh)(CR6RZML)

- Beistellung eines BürgerServiceOnline (BSO), XML-Service
- Beistellung von 5 Formularen (FormSolution)
- Beistellen von 2 Internetdomainen einschließlich SSL-Zertifikaten des Internet und Extranet

- Bereitstellen eines Servers zur Nutzung als Verfahrensübergabepunkt (Service Gateway, SOA-Gate) z. B. Firewall
- Bereitstellen und Gewährleisten einer geeigneten Netzanbindung. Herstellen der Erreichbarkeit, der Umgebung über das Internet. Schwerpunkte Nutzung der Infrastruktur als Internet-Kunde bzw. durch die Sachbearbeiter (Sachbearbeiterportal). Es ist sicherzustellen, dass das Mitarbeiter-/Sachbearbeiterportal ausschließlich von Sachbearbeitern erreicht werden kann und die notwendigen sicherheits- und datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt sind
- Konfiguration für den Empfang und das Routing von Emails aus dem System an die Sachbearbeiter-Gruppen (Gruppen-Postkörbe)
- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Bereitstellung durch die Stadt Dortmund
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.3 Leistungen der Entwicklungsgemeinschaft (vgl. 2.3 und 4.3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

- Einbindung des BürgerServiceOnline (BSO), Datenaufbereitung (XSL-Transformation)
- Formularserveranbindung (FormSolutions) exemplarisch, 5 Formulare ohne Workflow
- Anpassungen an die Strukturen der Zweckverbandsmitglieder
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)

Anlage 2

Service Level Agreement Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „re-Map“

Leistungspaket Service

Das Dortmunder Systemhaus erbringt folgende Serviceleistungen beim Betrieb der Portallösung.

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)

Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard „Service-Level“

Die nachstehenden Bedingungen gilt für die Vereinbarungen über den Betrieb der „reMap“ und der erforderlichen Hard- und Software.

Der Leistungsgegenstand und -umfang wird in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“ geregelt.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geordneten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Hotline (0231/50-25650).

- montags bis donnerstags 6.00 – 20.00 Uhr
- freitags 6.00 – 20.00 Uhr
- samstags 8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per e-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht der GKD Recklinghausen während der Online-Zeiten zur Verfügung.

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung mit der GKD Recklinghausen.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht der GKD Recklinghausen außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch das Dortmunder Systemhaus unterbrochen werden. Vorhersehbare Unterbrechungen werden angekündigt.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Das Dortmunder Systemhaus darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die GKD Recklinghausen wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mind. 2 Arbeitstage im Voraus informiert.

Das Dortmunder Systemhaus wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, kündigt das Dortmunder Systemhaus dies in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher an.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten des Dortmunder Systemhaus genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Störungen werden grundsätzlich nach folgender Tabelle kategorisiert.

Betroffene Kunden	1	2 – 10	> 10
Arbeit nicht möglich	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt	B	B	A
Arbeit eingeschränkt	C	C	C

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der GKD Recklinghausen ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
Anwendungsserver*	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Netz	sofort	sofort	nicht vorgesehen

Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
Anwendungsserver*	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Netz	4 Std.	8 Std.	nicht vorgesehen

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Weiterentwicklung, den Betrieb und die Beteiligung an den Entwicklungskosten der Portallösung „do-Map/re-Map“ zwischen der GKD Recklinghausen und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6-02

Arnsberg, den 27. Dezember 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

31.1.6-02

Arnsberg, den 27. Dezember 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

(3205)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 8

* = Server für die Betriebsumgebung

6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Kreisstadt Unna und der Stadt Dortmund

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben führt die Kreisstadt Unna ein IT-Fachverfahren im Bereich der Verwaltung von Personenstandsdaten ein.

Die Stadt Dortmund verfügt bereits über Erfahrungen bei der Einführung und dem Betrieb eines solchen IT-Fachverfahrens.

Die Kreisstadt Unna überträgt gemäß GKG NRW § 23 (1)

- die Einführung und
- den Betrieb

auf die Stadt Dortmund (mandatierende Vereinbarung).

1.2 Die genaue Beschreibung des Vereinbarungsgegenstandes ergibt sich aus den Anlagen:

- Anlage „Leistungsbeschreibung Einführung“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Regelbetrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

2. Zusammenarbeit

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die Kreisstadt Unna wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

3. Vergabe an Dritte

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge in Abstimmung mit der Kreisstadt Unna ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen. Die Stadt Dortmund stellt in diesem Fall vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Dritten gelten. Sie überprüft die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig.

4. Funktionsfähigkeit und Abnahme

Das IT-Fachverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Einführung von der Kreisstadt Unna

getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe).

Die Stadt Dortmund informiert daher die Kreisstadt Unna schriftlich über den Abschluss der Arbeiten zur Einführung.

Entspricht die Leistung der Stadt Dortmund der Leistungsbeschreibung, erklärt die Kreisstadt Unna unverzüglich schriftlich die Abnahme. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Regelbetriebes.

5. Entgelt

5.1 Einführung

Der Einführungsaufwand für die Körperschaft ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften. Der geschätzte Einführungsaufwand beträgt für die Kreisstadt Unna **4100,- EUR**.

Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand für die vereinbarten Leistungen. Materialaufwand bzw. Aufwand Dritter wird gesondert berechnet. Von der Kreisstadt Unna zu vertretende Wartezeiten der Stadt Dortmund werden wie Arbeitszeiten berechnet.

Das Entgelt wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung mit Tätigkeitsnachweis fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt als genehmigt, soweit die Kreisstadt Unna nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

- Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- EUR.

Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Softwarelieferanten) vor.

Entsprechende Erhöhungsverlangen sind der Kreisstadt Unna 3 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.

Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlan-

gens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Preiserhöhungen, die ausschließlich auf einer rechnerischen Weitergabe preisbildender Faktoren, die nicht dem Einfluss der Stadt Dortmund unterliegen, basieren, begründen kein Kündigungsrecht.

5.2 Betrieb

Das aufgeführte Entgelt für die in der Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“ vereinbarten Leistungen ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften und beträgt für die Kreisstadt Unna jährlich **5900,- EUR**.

Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

Das vereinbarte Entgelt wird auf Grundlage des entstandenen Aufwands (Sach- und Personalaufwand) bei der Stadt Dortmund, sowie ggf. absehbarer Änderungen, nach Abstimmung mit der Kreisstadt Unna jeweils bis zum 31. 3. mit Wirkung zum 1. 1. des laufenden Jahres neu festgesetzt.

Erzielen die Stadt Dortmund und die Kreisstadt Unna keine Einigung, kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Vereinbarung zahlt die Kreisstadt Unna das festgesetzte Entgelt in der bisherigen Höhe weiter.

Die Abrechnung wird sachlich und rechnerisch auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen, z. B. Protokolle der Abstimmungsgespräche, Tätigkeitsnachweise, begründet.

5.3 Beistandsleistung der Verwaltung

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Kreisstadt Unna die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

5.4 Abrechnung Dritter

Für die Abrechnung von Leistungen Dritter wird der jeweils von dem Dritten fakturierte Betrag der Kreisstadt Unna in Rechnung gestellt. Auf Verlangen wird die Rechnung des Dritten beigefügt.

5.5 Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund

- Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet

5.6 Fälligkeit

Die Zahlung der vereinbarten Beträge erfolgt

- für die Einführung einmalig nach Abschluss und Abnahme des Projektes **4100,- EUR** und

- für den Betrieb quartalsweise zur Mitte des Quartals in Höhe von **1475,- EUR**.

Rechnungen werden 30 Tage nach Eingang bei der Kreisstadt Unna oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt.

Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) unter Angabe des in der Rechnung aufgeführten Ordnungsmerkmals der Stadt Dortmund zu überweisen.

6. Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch zum 1. 1. 2011 in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Die beabsichtigte Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich mitzuteilen.

Sofern durch eine beabsichtigte Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die Kreisstadt Unna geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit den Dritten (Nachunternehmern) beendet werden können.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Kreisstadt Unna in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Vereinbarung händigt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, der Kreisstadt Unna aus. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Kreisstadt Unna ausgehändigt.

7. Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Kreisstadt Unna Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Kreisstadt Unna von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Kreisstadt Unna verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzungen für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Kreisstadt Unna die Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtli-

cher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Kreisstadt Unna durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Kreisstadt Unna die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Kreisstadt Unna die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Kreisstadt Unna wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

8. Nutzungsrechte

Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

9. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskämpfe, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Kreisstadt Unna unverzüglich schriftlich an.

Die Kreisstadt Unna ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

10. Änderung und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die Kreisstadt Unna verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

11. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG).

12. Verantwortlicher Ansprechpartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die Kreisstadt Unna wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Kreisstadt Unna, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

Ansprechpartner:

- der Kreisstadt Unna: Frau Piepers / Frau Lyding
- für den Datenschutz: Herr Janzen oder Frau Walbeck
- der Stadt Dortmund: Herr Andreas Hibbeln, Tel. 0231/50-22101
- für den Datenschutz: Herr Michael Höhenberger, Tel. 0231/50-23131

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

14. Sonstige Vereinbarungen

Dortmund, den 18. 11. 2010 Unna, den 4. 11. 2010
Stadt Dortmund Kreisstadt Unna
Der Oberbürgermeister Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Klüh
Direktor

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Leistungsbeschreibung Einführung Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „ePR“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

1. Einführung

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Einführung notwendig sind.

Im Einzelnen werden folgende Detailsleistungen erbracht:

1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Zur Verfügung stellen von Hard- und Software sowie von erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Dortmund)
- Aufbau einer Testumgebung
- Konfiguration und Bereitstellen des Registerverfahrens

- Konfiguration und Bereitstellen der Signaturarchitektur
- Konfiguration und Bereitstellen des Archivsystems
- Anbindung an das SAN
- Unterstützung bei der Erstellung eines Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Anpassen der Konfiguration des Registerverfahrens

1.2 Leistungen der Kreisstadt Unna:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund
- Scannerauswahl und -beschaffung inkl. Ersatzbeschaffung
- Bereitstellen und Gewährleisten einer geeigneten Netzanbindung
- Einweisung/Schulung der Fachbereiche
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

2. Sicherstellung des laufenden Betriebes

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und sofern die Geräte in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie,...).

Die Stadt Dortmund veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Kreisstadt Unna, sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailsleistungen erbracht:

2.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Dortmund)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des ePR-Verfahrens inkl. Oracle-Datenbank, der Signatur- und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs
- Änderungsmanagement

- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen

2.2 Leistungen der Kreisstadt Unna:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund
- Scannerauswahl und -beschaffung inkl. Ersatzbeschaffung
- Bereitstellen und Gewährleisten einer geeigneten Netzanbindung
- Einweisung/Schulung der Fachbereiche
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb ePR

Leistungspaket Service

Das Dortmunder Systemhaus erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung. Die konkreten Rahmenbedingungen (Zeiten, Prioritäten etc.) sind im DEV-IT-Standard „Service-Level“ beschrieben.

- Annahme von Störungsmeldungen
 - Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
 - Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
 - Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard „Service-Level“

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

Der Leistungsgegenstand und -umfang wird in den Vereinbarungen geregelt.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geordneten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die doLine (0231/50-13111).

- montags bis donnerstags 6.00 – 20.00 Uhr
- freitags 6.00 – 20.00 Uhr
- samstags 8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht dem Auftraggeber während der Online-Zeiten zur Verfügung.

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung mit der Kreisstadt Unna.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht der Kreisstadt Unna außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Dortmund unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Dortmund darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Dortmund wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informiert.

Die Stadt Dortmund wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird kündigt die Kreisstadt Unna dies in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher an.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Dortmund genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Störungen werden grundsätzlich nach folgender Tabelle kategorisiert.

Betroffene Kunden	1	2 – 10	> 10
Arbeit nicht möglich	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt	B	B	A
Arbeit eingeschränkt	C	C	C

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit

dem Auftraggeber ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Laptop	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Drucker	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Server (in der ISP)	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Anwendungsserver	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Internet Basis	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Netz	sofort	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
TK	30 Min.	2 Std.	4 Std.

Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Laptop	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Drucker	4 Std.	12 Std.	24 Std.
Server (in der ISP)	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Anwendungsserver	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Internet Basis	8 Std.	16 Std.	24 Std.
Netz	4 Std.	8 Std.	nicht vorgesehen
TK	8 Std.	12 Std.	24 Std.

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Kreisstadt Unna und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6-02

Arnsberg, den 28. Dezember 2010

Bezirksregierung Arnsberg
L.S. Im Auftrag:
Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

31.1.6-02

Arnsberg, den 28. Dezember 2010

Bezirksregierung Arnsberg
L.S. Im Auftrag:
Normann

(2478) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 14

7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 2. Dezember 2010 über die Übernahme der Aufgaben der Verkehrslenkung für den Bereich der Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg durch die Stadt Olsberg im Benehmen mit dem Hochsauerlandkreis

Vorbemerkung

Dem Hochsauerlandkreis obliegen die Aufgaben der Verkehrslenkung auf allen Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen in den Stadt- bzw. Gemeindegebieten der Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg.

Das GO-Reformgesetz, in Kraft getreten zum 17. Oktober 2007, ermöglicht es nunmehr, benachbarten kreisangehörigen Gemeinden Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) zu treffen, um u. a. einzelne bisher dem Kreis zugewiesene Aufgaben in der Form wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden sich verpflichtet, die Aufgabe für die andere Gemeinde durchzuführen (delegierende Vereinbarung), sofern sie gemeinsam den Schwellenwert (20 000 Einwohner) für eine mittlere kreisangehörige Stadt erreichen (additiver Schwellenwert). Diese Voraussetzung ist in Olsberg und Bestwig erfüllt. Beide Kommunen haben mit Stand vom 31. 12. 2009 insgesamt 26 589 Einwohner. Über den Antrag entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 24 Abs. 2 GkG. Der Hochsauerlandkreis hat das Benehmen gemäß § 4 Abs. 8 Satz 5 GO NRW zur Aufgabenübertragung am 23. 11. 2010 hergestellt.

Die Stadt Olsberg gilt nach Genehmigung und Inkrafttreten dieser Vereinbarung hinsichtlich der übernommenen Aufgaben insoweit als mittlere kreisangehörige Kommune.

Ausgehend von diesem Sachverhalt schließen die Gemeinde Bestwig, auf Grund des Ratsbeschlusses vom 27. 10. 2010 und die Stadt Olsberg, auf Grund des Ratsbeschlusses vom 8. 10. 2009 gem. §§ 23 I 1. Alt. II S. 1 GkG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben der Verkehrslenkung

Die Stadt Olsberg übernimmt für das stadteigene Gebiet, sowie für das Gemeindegebiet der Gemeinde Bestwig die nachstehenden Aufgaben der Verkehrslenkung gem. § 23 I 1. Alt. II S. 1 GkG.

- Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 und nach § 30 Abs. 2 StVO, soweit sich die Veranstaltung ausschließlich auf den Bezirk der Stadt Olsberg oder der Gemeinde Bestwig beschränkt.
- Maßnahmen zur Einhaltung des § 32 StVO.
- Maßnahmen nach § 45 StVO.
- Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO.
- Genehmigungen und Ausnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO von den Vorschriften des § 21 Abs. 1, 2 und 3 und des § 22 Abs. 5 StVO.

§ 2

Dienstkräfte

Die für die Durchführung der Aufgaben der Verkehrslenkung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Bestwig eingesetzten Dienstkräfte sind Dienstkräfte der Stadt Olsberg.

§ 3 Kosten

Eine anteilige Erstattung der der Stadt Olsberg entstehenden Personalaufwendungen erfolgt zunächst nicht. Zur Abgeltung dieses Personalaufwandes erhält die Stadt Olsberg stattdessen sämtliche Gebühreneinnahmen aus der Übernahme / Wahrnehmung der Aufgaben für die Gemeinde Bestwig.

Sollte sich herausstellen, dass die erzielten Gebühreneinnahmen in einem klaren Missverhältnis zum jeweiligen gebietsbezogenen Aufwand stehen, ist nach Ablauf von 2 Jahren über eine Kostenbeteiligung bzw. Gebühreneinnahmeverteilung zu verhandeln.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, verpflichten sich die Vertragsschließenden, diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der dann gegebenen Sach- und Rechtslage nach Treu und Glauben demjenigen entspricht, was dem nach dieser vertraglichen Vereinbarung Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn diese vertragliche Vereinbarung eine oder mehrere Lücken enthält, hinsichtlich der Ausfüllung solcher Lücken.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser vertraglichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
3. Die Vereinbarung wird zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren geschlossen. Sollte keine Kündigung erfolgen, verlängert sich diese Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Sie kann ohne Angabe von Gründen bis spätestens 31. Juli zum 31. Dezember des Jahres von jedem Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer nachweislich nicht nur vorübergehenden nicht ordnungsgemäßen Wahrnehmung der unter § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben.

Der Hochsauerlandkreis ist unverzüglich über die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Vertragspartnern zu unterrichten.

Die Rückübertragung der Aufgaben auf den Hochsauerlandkreis erfolgt automatisch nach Wirksamwerden der Kündigung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Olsberg, den 2. 12. 2010	Bestwig, den 2. 12. 2010
L.S.	L.S.
gez. Wolfgang Fischer Bürgermeister	gez. Ralf Péus Bürgermeister
gez. Hubertus Schulte Vertretungsberechtigter Beamter	gez. Klaus Kohlmann Allg. Vertreter des Bürgermeisters

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Verkehrslenkung für den Bereich der Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg durch die Stadt Olsberg im Benehmen mit dem Hochsauerlandkreis – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6-07

Arnsberg, den 23. Dezember 2010

Bezirksregierung Arnsberg

L.S. Im Auftrag:
gez. Aßhoff

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

31.1.6-07

Arnsberg, den 23. Dezember 2010

Bezirksregierung Arnsberg

L.S. Im Auftrag:
gez. Aßhoff

(617) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 19

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

8. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2011

Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe Unna, 9. 12. 2010
Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298, 326) in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV. NRW S. 950) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 9. 12. 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der

- | | |
|--------------------|-----------------|
| • Erträge auf | 3 019 510,- EUR |
| • Aufwendungen auf | 3 010 480,- EUR |

Finanzplan mit

Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3 114 510,- EUR
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 24 817 200,- EUR

Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 316 630,- EUR
- Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 316 000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage sowie eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans sind nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125 000 EUR festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Position je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50 000 EUR je Position im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan unerheblich. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Auf eine mehrmalige unterjährige Bekanntgabe der vom Vorstandsvorsteher genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird verzichtet. Vom Vorstandsvorsteher genehmigte Mehraufwendungen und -auszahlungen sind der Verbandsversammlung zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Die innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

gez. Lönnecke

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

gez. Middelhove

Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 9. 12. 2010 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NR) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Unna, 9. Dezember 2010

gez. Dirk Lönnecke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(497)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 20

9. Bekanntmachung des Zweckverbandes NWL

Zweckverband Unna, 27. 12. 2010
Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Die Verbandsversammlung des NWL hat am 28. 9. 2010 die geprüfte Jahresrechnung 2009 beschlossen. Die Jahresrechnung kann eingesehen werden im Internet (www.nwl-info.de) oder in der Geschäftsstelle des NWL in 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 19.

gez. U. Beele

Schriftführer der Verbandsversammlung NWL

(52)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 21

10. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Hamm Hamm, 17. 12. 2010
- ZI 21/3 -

Der Dienstausweis Nr. 0324671 der Kriminalhauptkommissarin Sigrun Jung-Waßmuth, ausgestellt durch die ZPD am 22. 9. 2003, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Weinhardt

(52)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 21

11. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 301 192 514 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 301 192 514 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 4. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 44/10

Bochum, 22. 12. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 21

11. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 2. 9. 2010 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 302 530 514 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 302 530 514 wird für kraftlos erklärt.

R 26/10

Bochum, 20. 12. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 22

12. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 339 311 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 3. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 28. 12. 2010

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 22



Es ist genug für alle da

... wenn wir
miteinander
teilen
und die
Ressourcen
schonen.

Helfen Sie mit!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: F. Schulze

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**